

# Der alte Mensch im Strassenverkehr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **41 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721921>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darum legen wir grössten Wert auf richtige Ernährung (nach jeweiliger Vorschrift des Arztes).

Wir sind jetzt daran, das Tagesheim praktisch und behaglich einzurichten. Wir haben ein grosses Wohnzimmer, ein Esszimmer, eine Veranda, einen Gartensitzplatz, eine Küche und ein Bad. Das Büro ist gemeinsam mit der Werkstatt. — Details sind wichtig. Wir werden auf gute Beleuchtung wie auch auf bequeme Stühle und Tische achten. Wir suchen uns eine kleine Bibliothek zusammen. Wir müssen weitere Helferinnen finden. Und wir sind dankbar, dass eine Helferin zurzeit im Hinblick auf die Beschäftigung der Senioren entsprechende Kurse des Roten Kreuzes, Zürich, besucht. — Die Eröffnung des Heims soll noch diesen Herbst stattfinden.

In England sind die Erfahrungen mit Tagesheimen und Tages Spitälern sehr positiv. Sie bringen Gesundheit, Zufriedenheit, soziale Einordnung für den Senior, und zwar auf so einfache, relativ billige und doch so menschliche Art. Hoffen wir, dass uns dies auch hier, im Denise Hepner-Tagesheim, gelingen möge und dass das Unternehmen unter einem guten Stern auf- und ausgebaut werden kann.

Elisabeth Bollag

## **Der alte Mensch im Strassenverkehr**

Die Verkehrsunfälle häufen sich trotz allen Vorkehrungen der Behörden und der Polizei. Das Massaker auf der Landstrasse geht weiter. Darüber wird ja viel gesprochen, ohne dass eine Besserung in Sicht ist. Die Strassen sind zum Schlachtfeld geworden. Sehr oft sind es alte Leute, die als Fussgänger von einem Auto angefahren und dann mehr oder weniger schwer verletzt oder sogar getötet werden.

Wer als alter Mensch sich heute auf die Strasse begibt, muss sich bewusst sein, dass er sich auf ein gefährliches Unternehmen einlässt. Er muss sich grösster Aufmerksamkeit befleissen und seine Gedanken fest zusammenhalten. Es ist besser, er hält sich in Stosszeiten des Verkehrs von der Strasse fern.

Es besteht ein Verein, dessen Bestreben es ist, etwas zur Verhinderung der Strassenunfälle beizutragen. Er nennt sich: «Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr». Sitz in Bern, Laupenstrasse 9.

Dieser Verein hat vor kurzem ein Merkblatt herausgegeben, das über Rechte und Pflichten des Fussgängers Auskunft gibt. Gerne bringen wir dieses Merkblatt, das besonders für den alten Fussgänger nützliche Winke enthält, unseren Lesern zur Kenntnis:

### *Rechte und Pflichten des Fussgängers*

Fussgänger werden in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, vorhandene Fussgängerstreifen und Unter- oder Ueberführungen immer zu benützen, wenn sie weniger als 50 Meter entfernt sind.

Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung — also ohne Polizist oder Lichtsignalanlage — haben die Fussgänger gegenüber dem Fahrverkehr (ausser gegenüber der Strassenbahn) den Vortritt. Sie dürfen den Streifen aber nicht überraschend betreten.

Fussgänger, welche ihren Vortritt beanspruchen wollen, müssen dies dem Fahrzeugführer anzeigen, indem sie den Streifen mit einem Fuss betreten oder ein deutliches Handzeichen geben.

Das Handzeichen — durch welches die Fahrzeugführer zur Gewährung des Vortrittes verpflichtet werden — darf nur gegeben werden, wenn das Fahrzeug vom Fahrer rechtzeitig angehalten werden kann.

Ist ein Fussgängerstreifen durch eine Verkehrsinsel unterteilt, so gilt jeder Teil des Ueberganges als selbständiger Streifen. Das Handzeichen muss also zweimal gegeben werden, einmal beim Betreten der ersten Fahrbahn, einmal beim Betreten der Gegenfahrbahn.

Das Handzeichen ist aber kein Freibrief für Rücksichtslose: bei dichtem Verkehr sollen die Fussgänger die Fahrbahn möglichst in Gruppen überschreiten. Ein einzelner Fussgänger soll also beispielsweise nicht eine in zwei Spuren daherfahrende Fahrzeugkolonne für sich allein anhalten, sondern er muss einige Augenblicke warten, bis sich am Strassenrand eine kleine Gruppe von Fussgängern gebildet hat, oder bis sich eine Lücke im Verkehrsfluss zeigt.

Nach dem Handzeichen oder nach dem Betreten des Streifens soll die Strasse unter Beachtung aller Vorsicht ungesäumt und auf dem kürzesten Weg überschritten werden.

Die Fussgänger richten sich trotz des ihnen zustehenden Vortrittsrechtes nach dem Rhythmus im Verkehrsfluss. Dies gilt ganz be-

sonders, wenn in der Nähe des Fussgängerstreifens eine Verkehrsregelungsanlage oder ein Polizist von Zeit zu Zeit den Verkehr anhält.

Ausserhalb des Fussgängerstreifens müssen die Fussgänger den Fahrzeugen den Vortritt lassen. Das Handzeichen hat hier also niemals den Charakter eines Haltebefehls, sondern kann höchstens als freundliche Aufforderung an die daherfahrenden Fahrzeuglenker gewertet werden, den Fussgängern das Ueberschreiten der Strasse zu ermöglichen.

### *Pflichten des Fahrzeuglenkers am Fussgängerstreifen*

Der Fahrzeuglenker muss sich stets bewusst sein, dass den Fussgängern auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung das Vortrittsrecht zusteht. Er muss ständig in der Lage sein, dieses Vortrittsrecht auch zu gewähren.

Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung muss deshalb der Fahrzeuglenker die Geschwindigkeit rechtzeitig so mässigen, dass er den Fussgängern den Vortritt lassen kann. Wenn ein Fussgänger den Streifen betritt oder mit einem Handzeichen anzeigt, dass er die Strasse überqueren will, muss nötigenfalls angehalten werden.

Der Fahrzeuglenker — also auch der Radfahrer — muss jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der den Streifen betritt, bevor das Fahrzeug diesen erreicht.

Korrekt vor Fussgängerstreifen anhaltende Wagen dürfen nie überholt werden. Verboten ist ebenfalls das Vorbeifahren an vor Fussgängerstreifen haltenden Fahrzeugen im Verkehr in parallelen Kolonnen.

Um den vortrittsberechtigten Fussgängern anzuzeigen, dass ihr Handzeichen befolgt werden kann, fordert der Fahrzeuglenker seinerseits mit einem freundlichen Handzeichen zum Ueberschreiten der Fahrbahn auf.

Unbegleiteten Blinden muss der Vortritt stets — also auch ausserhalb des Fussgängerstreifens — gewährt werden, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.

Das neue Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelnverordnung hat dem Fussgänger das Recht gebracht, durch ein deutliches

Handzeichen am Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung — also ohne Polizist oder Lichtsignalanlage — den Vortritt gegenüber dem fahrenden Verkehr zu verlangen. Das Handzeichen, das sich nun langsam einzuleben beginnt, wird leider manchmal auch falsch angewendet.

Beispielsweise darf das Handzeichen ausserhalb des Fussgängerstreifens nicht zum Anhalten des fahrenden Verkehrs benützt werden. Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen kann das Handzeichen des Fussgängers allenfalls als freundlicher Wink an die Fahrzeuglenker benützt werden. Dieser soll sie dazu anregen, dem Fussgänger das Ueberqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Es kann sich dann aber nicht um einen Haltebefehl handeln. Selbstverständlich darf der Fussgänger das Handzeichen auf Fussgängerstreifen mit Verkehrsregelung nicht anwenden. Er hat sich hier voll und ganz den Zeichen des Polizisten oder der Lichtsignalanlage zu unterziehen. Es ist ebenso ein Gebot des Anstandes und der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass sich der Fussgänger auf Fussgängerstreifen in unmittelbarer Nähe von Verkehrsregelungsanlagen an die durch diese bewirkten Unterbrüche im Verkehrsfluss hält. Das gleiche gilt natürlich, wenn in einigen Metern Entfernung ein Polizist den Verkehr regelt oder einen Fussgängerstreifen überwacht.

Das in der Verkehrsregelungsverordnung vorgeschriebene Fussgängerhandzeichen, das nun durch die Aktion «Handzeichen schaffen Klarheit» entscheidend gefördert werden soll, ist sicher geeignet, zur Hebung der Verkehrssicherheit beizutragen. Damit sich die ganz im Interesse des Fussgängers gelegene neue Ordnung wirklich positiv auswirkt, ist Rücksichtnahme unbedingt notwendig — und zwar, auf beiden Seiten!

## **Die Pflege bei psychisch arteriosklerotischen Erkrankungen**

*Die nachstehenden Ausführungen, erschienen in der Zeitschrift für Krankenpflege, Nr. 2, 1963, sind ein Auszug, den Frau Dr. med. M. Löffler-Schnebli an der letztjährigen Herbsttagung der Schweizerischen Gerontologischen Gesellschaft in Bern gehalten hat. Frau Dr. Löffler verfügt über eine grosse Erfahrung in der Behandlung der geistig-seelischen Altersstörungen. Während*